

Satzung
des Christlichen Vereins Junger Menschen Edenkoben e.V.
(CVJM - YMCA)

1. Name, Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Christlicher Verein Junger Menschen Edenkoben e.V.«. Er hat seinen Sitz in Edenkoben und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz eingetragen

§ 2

Grundlage des Vereins

Der Verein bekennt sich zum Glauben an den Herren Jesus Christus, den Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift offenbart ist, für die Grundlage und Richtschnur des Lebens. Der Verein dient keiner kirchlichen oder politischen Partei. Er steht auf der so genannten »Pariser Basis«, beschlossen 1855, welche lautet: »Die christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.«

§ 3

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es, junge Menschen aller Stände und Berufe ohne Unterschied von Konfession und Rasse zusammenzuführen. Er versteht seine Aufgabe als Mission von jungen Menschen an jungen Menschen. Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen, indem er:

- a) jungen Menschen ein Heim bietet und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.
- b) ein angemessenes Freizeit- und Bildungsprogramm anbietet und zur Vertiefung des Geisteslebens beiträgt

§ 4

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Christliche Verein Junger Menschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Mitgliedschaft

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Mitglieder
- b) Freundeskreis
- c) Gruppen

§ 6

Mitglieder

Alle jungen Menschen, die die Satzung des Vereins anerkennen, können aufgrund eines schriftlichen Antrags Mitglied werden. Sie haben passives Wahlrecht. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung bzw. seine Genehmigung erteilen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Freundeskreis

Dem Freundeskreis können alle angehören, denen Zweck und Ziel des Vereins Herzenssache sind und den Verein nach besten Kräften und durch Zahlen eines in der Höhe selbst gewählten Jahresbeitrages unterstützen.

§ 8

Gruppen

Sie gliedern sich in:

- a) Jungscharen, vom 8. bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jungenschaften und gemischte Gruppen vom 14. bis zum 17. Lebensjahr
 - c) Kreis junger Erwachsener
 - d) Sportarbeit für alle Altersgruppen
 - e) Neigungsgruppen für alle Altersgruppen, soweit sie den Zielen des Vereins nicht entgegen wirken
- An der allgemeinen Gemeindejugendarbeit nimmt der CVJM tätigen Anteil.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

Wer den Satzungen oder den sonstigen Anordnungen zuwider handelt, kann nach genauer Überprüfung der Sachlage durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist nur schriftlich innerhalb 4 Wochen möglich. Über den Einspruch entscheidet der Mitarbeiterkreis, oder wenn nicht vorhanden die Gruppenleiterrunde.

§ 10

Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einem Vorstandsmitglied oder dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung wird diese wirksam. Gleichzeitig mit der Austrittserklärung (oder beim Ausschluss) sind Mitgliedskarte und Abzeichen zurückzugeben.

3. Vereinsverwaltung

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein wird von der Vereinsleitung (d.h. Vorstand und Mitarbeiterkreis, oder wenn nicht vorhanden die Gruppenleiterrunde) und der ordentlichen Mitgliederversammlung geleitet und verwaltet.

§ 12 Mitarbeiter

Mitarbeiter sind Mitglieder, die sich in der Arbeit des Vereins bewährt haben. Diese können vom Vorstand zu Mitarbeitern ernannt werden. Mitarbeiter dürfen vom 15. Lebensjahr an wählen und können ab dem 18. Lebensjahr an gewählt werden. Die Ernennung zum Mitarbeiter kann vom Vorstand wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) und zwei bis sechs Beisitzer. Deren genaue Zahl für die neue Amtsperiode wird vor Eintritt in die Wahlhandlung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeder für sich alleine, vertreten. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Ämterverteilung ist in einer Vorstandssitzung festzulegen.

§ 14 Beisitzer

Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitarbeiter von der Mitgliederversammlung in den Vereinsvorstand gewählt.

§ 15 Mitarbeiterkreis / Gruppenleiterrunde

Der Vereinsvorstand bedient sich bei allen wichtigen Maßnahmen des Rates und der Unterstützung des Mitarbeiterkreises, oder wenn nicht vorhanden der Gruppenleiterrunde. Der Mitarbeiterkreis setzt sich aus den Leitern der einzelnen Gruppen, Sportgruppen sowie Neigungsgruppen zusammen (max. 2 Mitarbeiter aus jeder Gruppe), siehe § 12.

Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenführung
- b) Genehmigung des Voranschlages für Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Personalausgaben
- c) Sonderaufgaben, die sich aus der jeweiligen Lage ergeben

Bei Bedarf können die wirtschaftlichen Dinge, d.h. das gesamte Finanzgebaren einem Verwaltungsrat (Finanzausschuss) übertragen werden.

Auf Verlangen der Mehrheit des Mitarbeiterkreises, oder falls nicht vorhanden der Gruppenleiterrunde muss innerhalb von 4 Wochen eine Vorstandssitzung gemeinsam mit dem Mitarbeiterkreis, oder wenn nicht vorhanden mit der Gruppenleiterrunde stattfinden. Zu dieser Sitzung sind alle betroffenen Personen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig (d.h. min. 1 Woche vorher) einzuladen.

Alle Beschlüsse werden, genau wie in den Vorstandssitzungen, von den erschienenen Mitgliedern mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine 2. Stimme. Er leitet die Sitzung, wie er auch zu Ihnen einberuft. Über alle Sitzungen ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsakten beizufügen ist.

§ 16 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet:

- a) jährlich einmal die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Es ist hier:

- b)
 - 1.der Jahresbericht zu erstatten
 - 2.der Kassenbericht zu erstatten
 - 3.dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - 4.die erforderlichen Wahlen für den Vorstand durchzuführen
- c) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von acht Tagen einzuladen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen gefasst. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet, außer bei der Vorstandswahl, in allen Fällen die Versammlung selbst. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen zu enthalten hat. Sie ist, wie üblich, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

4. Satzungsänderungen

§ 17 Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung sind vom Vorstand zu stellen oder bei diesem einzureichen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins (§§ 2 und 3 der Satzung) können nie umgestoßen werden, sind also von Änderungen ausgenommen.

5. Gliedschaften im Verein

§ 18 Stellung und Verpflichtung im CVJM Pfalz e.V.

Der Verein ist körperschaftliches Mitglied des CVJM Pfalz e.V.

Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend einen oder mehrere Vertreter in die Delegiertenversammlung des CVJM Pfalz e.V.

§ 19 Stellung und Verpflichtung im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.

Der CVJM Pfalz e.V. und damit der Verein gehört dem »CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.« in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband wiederum ist dem Weltbund des CVJM in Genf angeschlossen.

§ 20 Stellung in der Ev. Jugend in der Pfalz

Der CVJM Pfalz e.V. gehört bezüglich seiner jüngeren Mitglieder, d.h. soweit sie unter dessen Zuständigkeit fallen, dem Jugendwerk der Prot. Landeskirche der Pfalz an. Somit ist die Vereinsjugend gleichzeitig ein Teil der Gemeindejugend. Sie ist damit berechtigt, das Zeichen der Ev. Jugend (Kreuz auf Weltkugel) zu tragen. Der Verkehr zwischen Jugendpfarramt und Vereinsjugend hat sich aber stets über die Vereinsleitung zu vollziehen.

6. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von FÜNF SECHSTEL (5/6) der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22
Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den CVJM Pfalz e.V. zum Zeitpunkt des Vermögensanfalles die Gemeinnützigkeit besitzt, in dessen Nachfolge die Prot. Landeskirche. Der CVJM Pfalz e.V. bzw. die Prot. Landeskirche ist verpflichtet, es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.